



HVBG

HVBG-Info 06/1984 vom 05.04.1984, S. 0077 - 0079, DOK 851.52/017-BGH

**Haftung bei zu Unrecht gezahlter Rente - Zur Sorgfaltspflicht von Banken bei beleglosem Datenträgeraustausch - BGH-Urteil vom 13.6.1983 - II ZR 226/82**

Haftung bei zu Unrecht gezahlter Rente - Zur Sorgfaltspflicht von Banken bei beleglosem Datenträgeraustausch;

hier: BGH-Urteil vom 13.6.1983 - II ZR 226/82 -

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 13.6.1983 - II ZR 226/82 - folgendes entschieden:

Wird ein bei einer Bank oder Sparkasse geführtes Konto nach Stellung des Antrags auf unbare Zahlung der Rechte ohne Änderung der Kontonummer auf eine andere Person als Kontoinhaber umgeschrieben und die Änderung dem Rentenversicherungsträger bzw. der Rentenrechnungsstelle nicht mitgeteilt, so können die nach der Umschreibung eingehenden Überweisungsaufträge durch Gutschrift auf diesem Konto trotz übereinstimmender Kontonummer nicht wirksam erfüllt werden. Die Bank oder Sparkasse kann daher aus den Gutschriften, für die sie keine Überweisungsaufträge erhalten hat, keinen Anwendungersatzanspruch (§§ 675, 670 BGB) herleiten. Sie hat vielmehr die ungerechtfertigte Deckung gem. §§ 675, 667 BGB dem Überweisenden zurückzuerstatten.